



## Auszug aus dem Protokoll des Gemeinderates Regensberg

8. Sitzung vom 16. Mai 2022

---

2022-116

B2.2.2

Einzelne Objekte

Baugesuch Samuel Burri und Natalie Surber. Ladestation  
(Ergänzungsbewilligung)

IDG-Status: öffentlich

Bauherrschaft Samuel Burri, Oberburg 14, 8158 Regensberg  
Natalie Surber, Oberburg 14, 8158 Regensberg

Projektverfasser Giuliani Hönger Architekten Kanzleistrasse 57, 8004 Zürich

Grundeigentümer s. Bauherrschaft

Bauvorhaben Umgebung Projektänderung (Ladestation für Elektrofahrzeug)

Lage Oberburg 14, Kat.-Nr. 813, Vers.-Nr. 38, Kernzone I

Pläne/Unterlagen Ladestation, Mst. 1:100, dat. 28.02.2022

### Erwägungen

Mit dem Gemeinderatsbeschluss-Nr. 2019-85 vom 21. Oktober 2019 bewilligte der Gemeinderat den Ersatzneubau an der Oberburg 14. Bei der Schlusskontrolle des Bauvorhabens wurde festgestellt, dass entgegen dem bewilligten Umgebungsplan eine Ladestation für Elektrofahrzeuge erstellt wurde. Die Bauherrschaft wurde aufgefordert, eine Projektänderung der Umgebung zur Bewilligung einzureichen. Mit der vorliegenden Verfügung wird die Projektänderung der Umgebung unter Auflagen bewilligt.

### Verfahrenskoordination

Mit Datum vom 14. April 2022 liegt die Verfügung BVV 19-1640\_P1 der kantonalen Baudirektion der Projektänderung vor. Sie bildet Bestandteil dieser Bewilligung.

## Projektänderung

Die Projektänderung betrifft die Ladestation an der Oberburg 14, welche nachträglich erstellt wurde. Die Ladestation vom Typ ALFEN Eve Single Pro Line 22 kW befindet sich in der Rabatte angrenzend zum bewilligten Längsparkplatz an der Oberburg. Der quadratische Pfosten (anthrazitfarben) der Ladestation ist auf einem Fundament fixiert. Die Ladestation ist ca. 1.19 m hoch.

Die Ladestation ist grundsätzlich von untergeordneter Bedeutung. Dennoch tritt die Ladestation in der sensiblen Umgebung der Oberburg in Erscheinung. Dies ist heute sicherlich auf die junge Bepflanzung der Gartenabgrenzung zurückzuführen. Wenn die Sträucher mittelfristig dichter werden, soll die Ladestation dadurch besser integriert werden. Elektrofahrzeuge benötigen eine Ladestation, was dazu führt, dass auch aufgrund der neuen Technologie auch neuzeitliche Elemente im historischen Ortsbild angeordnet werden müssen. In der Oberburg wurden bisher noch keine entsprechenden Installationen erstellt, weshalb noch keine abschliessende Bewilligungspraxis dazu besteht.

Der Gemeinderat ist der Auffassung, dass die Ladestation mit dem Wachstum der aktuell noch jungen Bepflanzung in den nächsten zwei Jahren nicht mehr allzu stark in Erscheinung treten wird. Die Bauherrschaft/Grundeigentümer haben zu gewährleisten, dass die Ladestation stets entsprechend zu verdecken ist, um das Erscheinungsbild der Oberburg nicht zu stören. Falls die aktuelle Bepflanzung zu einem späteren Zeitpunkt ersetzt werden sollte, wird die Bauherrschaft/Grundeigentümer darauf hingewiesen, dass auch zukünftig die Ladestation zu verdecken ist, um sie besser in das Ortsbild integrieren zu können.

### **Der Gemeinderat beschliesst:**

Die Bewilligung für die Ladestation für Elektrofahrzeuge wird im Sinne der Erwägungen unter folgenden Auflagen im Anzeigeverfahren nach § 13 der Bauverfahrensverordnung erteilt:

1. Die Ladestation ist stets entsprechend zu verdecken (Bepflanzung, Holzverkleidung), damit sie besser in das sensible Ortsbild der Oberburg integriert werden kann.
2. Auf die Nebenbestimmungen der Verfügung der Baudirektion BVV 19-1640\_P1 vom 14. April 2022 wird ausdrücklich hingewiesen. Die Verfügungen werden hiermit förmlich eröffnet. Die Bedingungen und Auflagen des Kantons bilden einen Bestandteil dieser Bewilligung und sind einzuhalten.
3. Die vorliegende Bewilligung gilt ergänzend zur Stammbewilligung, Beschluss des Gemeinderats vom 21. Oktober 2019 und zur Gesamtverfügung der Baudirektion Kanton Zürich (BVV 19-1640) vom 9. August 2019. Die Bedingungen und Auflagen der Stammbewilligung sind, soweit sie nicht durch die revidierten Pläne erfüllt oder gegenstandslos geworden sind weiterhin gültig.
4. Die Bewilligungsgebühr für die Ergänzungsbewilligung, beträgt Fr. 250.00 und für die amtliche Publikation (Ausschreibung) Fr. 150.00 (Total Fr. 400.00) Im Weiteren werden der Bauherrschaft im Laufe des Verfahrens Kosten des Gemeindeingenieurs für jegliche Arbeiten im Rahmen der Bewilligung und der Abnahmen, inkl. Vermarktungs- und Vermessungskosten belastet
5. Rekurse gegen diesen Beschluss sind innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Baurekursgericht des Kantons Zürich, 8090 Zürich, schriftlich einzureichen. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Materielle und formelle Urteile des Baurekursgerichts sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

6. Mitteilung an:


- Herr Samuel Burri und Natalie Surber, Oberburg 14, 8158 Regensberg (eingeschrieben)  
Beilage: Rücksendung eines Plansatzes mit Genehmigungsvermerk und gegen Bezug der Gebühren, Rechnung der Baudirektion
- Giuliani Hönger Architekten, Kanzleistrasse 57, 8004 Zürich
- Müller Ingenieure AG, Postfach 210, 8157 Dielsdorf
- Hochbauvorstand (per Mail)
- Finanzverwaltung
- Publikation Homepage
- Bauakten

**GEMEINDERAT REGENSBURG**

Der Präsident:

Die Schreiberin:

  
Matthias Reetz

  
Deborah Trutmann